

Schulöffnungen NRW

Beitrag von „PeterKa“ vom 24. Mai 2020 12:25

Bisher hat hier noch niemand den neuen Erlass zu den Risikogruppen und deren Teilnahme am Unterricht thematisiert. Von der GEW kam an die Lehrerräte der Erlass vom 22.05 und die folgenden Erläuterungen dazu.

“Der neue Erlass schreibt zunächst die alte Regelung bezüglich der Risikogruppen aus der Schulmail 15 bis Pfingsten (2. Juni) fort. Ab dem 3. Juni ist dann nur noch für folgende Kolleg*innen **eine Befreiung vom Präsenzunterricht** möglich:

1. Kolleg*innen, die eine ärztliche Bescheinigung beibringen, dass bei ihnen aufgrund ihrer medizinischen Situation (keine konkreten Diagnosen!) *die Gefahr* eines schweren Krankheitsverlaufes besteht, wenn sie sich mit COVID 19 infizieren sollten.
2. Kolleg*innen, die eine ärztliche Bescheinigung beibringen, dass ein(e) pflegebedürftige(r) Angehörige(r), mit dem/der sie in einem Haushalt wohnen und den/die sie tatsächlich pflegen, aufgrund seiner/ihrer medizinischen Situation (keine konkreten Diagnosen!) ein *sehr hohes Risiko* für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit COVID 19 hat. Es genügt auch, wenn ein Antrag auf Pflegebedürftigkeit gestellt, aber noch nicht beschieden wurde.
3. Schwangere und stillende Kolleginnen werden ohne Gutachten auf Antrag vom Präsenzunterricht freigestellt.

Auch für diese Kolleg*innen gilt aber weiterhin:

- Sie sind verpflichtet, alle anderen dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen, inklusive Konferenzen und mündliche Prüfungen.
- Wer bis zum 3.6. (noch) kein ärztliches Attest vorlegen kann, ist zunächst bis zur Vorlage einer solchen Bescheinigung auch verpflichtet, Präsenzunterricht zu geben.

Diese Regelungen gelten bis zum Beginn der Sommerferien. Sie gelten ebenso für alle anderen im Landesdienst tätigen Berufsgruppen. Ich attache den Erlass im Original.”